



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Metallarbeiter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

Sechster Abschnitt.

Deutsche Gewerksvereine (Hirsch-Dunder).

Von den dem Verband der deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunder) angeschlossenen Organisationen unterhalten nur wenige internationale Beziehungen.

Der Gewerksverein der deutschen Metall- und Maschinenarbeiter (gegründet: 29. September 1868; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 44 604) schloß im August 1909 mit dem Deutschen Metallarbeiterverband in Österreich, Sitz Gablonz, folgenden Gegenseitigkeitsvertrag ab:

1. Die Mitglieder der beiderseitigen Organisationen werden unter Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedsdauer und ohne Eintrittsgeld gegenseitig übernommen, wenn sie, um Beschäftigung zu suchen, oder bereits angenommene Beschäftigung anzutreten, ihr Domizil von Österreich nach Deutschland oder umgekehrt verlegen müssen, ihre statutarischen Beiträge in der bisherigen Organisation bis zur Abmeldung ordnungsgemäß erfolgt ist.

2. Auf Wanderschaft befindliche Kollegen erhalten die in der zuständigen Organisation statutarisch festgelegte Reiseunterstützung von der Landesgrenze ab, wenn sie sich innerhalb einer Woche nach Überschreiten der Grenze bei der nächstgelegenen Zahlstelle der zuständigen Organisation anmelden und die im Statut festgelegte Wartezeit zurückgelegt haben. Die Arbeitsnachweistellen übernehmen die Arbeitsvermittlung auch für die überwiesenen Kollegen.

3. Die Unterstützung der Mitglieder wird nach den statutarischen Bestimmungen derjenigen Organisation gewährt, bei der das betreffende Mitglied sich zum Übertritt angemeldet hat. Die von der bisherigen Organisation bereits im Laufe der zurückliegenden 52 Wochen gewährte Unterstützung kommt für den Fall der Aussteuerung mit in Anrechnung.

4. In die Quittungsbücher der von einem Land in das andere übersiedelnden Mitglieder ist vor der Abreise die Bemerkung einzutragen: „Auf Grund des Kartellvertrages dem in überwiesen.“ Dieser Bemerkung ist der Vereinsstempel und die Unterschrift des bisherigen Zahlstellen-Kassierers beizufügen.

5. Bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen geben sich beide Organisationen die erforderlichen Informationen über die Lage und den Stand der Bewegung. Das geschieht im allgemeinen durch gegenseitige Übersendung der Vereinsorgane, in besonderen Fällen auf brieflichem Wege.

6. Sofern dies durch die Vereinszeitungen nicht in genügendem Maße geschehen kann, tauschen beide Organisationen Berichte über wirtschaftliche und berufliche Verhältnisse und andere wichtige Vorkommnisse auf schriftlichem Wege aus.

7. Dieser Vertrag tritt mit dem 1. September 1909 in Kraft. Zu seiner Aufhebung bedarf es einer Kündigungsschrift von 3 Monaten, innerhalb welcher die vertraglichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben. Zur Kündigung ist jede der beiden Organisationen für sich berechtigt.

Die Mitglieder beider Organisationen werden danach gegenseitig ohne Eintrittsgeld mit vollen Rechten unter Anrechnung ihrer bisher erworbenen Unter-

stützungsansprüche aufgenommen. Reisende Mitglieder eines Verbandes erhalten im Gebiete des anderen die fahrtungsgemäße Wanderunterstützung.

Gleichartige Abmachungen unterhält der deutsche Gewerksverein außerdem noch mit dem Schwedischen Arbeiterbund, jedoch ohne schriftliche Festlegung.

Über die Wirkung der Vereinbarungen, d. h. über den Umfang des Mitgliederaustausches und die Zahl der unterstützten Personen waren zahlreiche Angaben mangels statistischer Anschreibungen nicht beizubringen. Eine gegenseitige Unterstützung bei Arbeitskämpfen hat bisher nicht stattgefunden.

Ahnliche Abmachungen bestehen zwischen dem Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands (gegründet: Dezember 1868; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 5411) und dem Reichsbund deutscher Holzarbeiter Österreichs, Sitz Töplitz-Schönau. Ursprünglich nur lose freundliche Vereinbarungen verdichteten sich im Juli 1909 zu nachstehendem Kartellvertrag:

§ 1. Die Mitglieder der obengenannten beiden Organisationen werden gegenseitig ohne neues Eintrittsgeld aufgenommen, sofern das Mitglied seine statutarischen Beiträge an seinem Verband bis zur Abmeldung bezahlt und die Abmeldung ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 2. Auf Wanderschaft befindliche Kollegen erhalten, wenn sie sich innerhalb 4 Wochen nach Überschreiten der Grenze bei dem zuständigen Verbande angemeldet, und die im Statut vorgesehene Wartezeit hinter sich haben, die in dem jeweiligen Verbande übliche statutarische Unterstützung. Außerdem sind die Ortsverwaltungen verpflichtet, solche Kollegen im Arbeitsnachweis aufzunehmen und ihnen Arbeit zu vermitteln.

§ 3. Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder erfordert bezüglich der Streikunterstützung eine 18wöchentliche, bei Reiseunterstützung eine 6monatliche und in bezug auf alle anderen Unterstützungen eine einjährige ununterbrochene Mitgliedschaft bei einem der beiden Verbände. Ist diese gegeben, so wird für die Zeit bis zur Erreichung der im neu zugehörigen Verbande festgesetzten Wartezeit jede Unterstützung nach dem Statut des bisher zuständigen Verbandes ausgezahlt.

§ 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein Buch an dem ersten Orte des von ihm besuchten Landes, wenn sich dort eine Zahlstelle befindet, von der dortigen Lokalverwaltung unterschreiben zu lassen. Erst nach folger Unter- schrift wird Unterstützung ausbezahlt.

§ 5. Bei Lohnbewegungen, Ausständen und Aussperrungen verpflichten sich beide Organisationen zur schnellsten Information über die Lage sowie zur möglichst tatkräftigen Unterstützung.

§ 6. Beide Verbände tauschen regelmäßig Berichte über wirtschaftliche und berufliche Verhältnisse sowie wichtige Vorkommnisse des Verbandslebens aus.

§ 7. Dieser Kartellvertrag tritt am 1. August 1909 in Kraft und gilt unverändert weiter, bis eine der Parteien denselben kündigt. Eine solche Kündigung muß drei Monate vor dem Ausgangstage erfolgen.